



Ausgabe November 1996

EINLEITUNG KANALISATIONSANLAGE

Nachdem es im Zusammenhang mit der Einleitung von verschiedenen Stoffen in die Kanalisationsanlage zu Problemen kommt, wird der § 8 des Bgld. Kanalanschlußgesetzes nochmals in Erinnerung gebracht:

Die Einleitung von festen oder sich leicht verfilzenden Gegenständen oder zähflüssigen Abfallstoffen, die eine Verstopfung der Rohre herbeiführen könnten, in die Kanalisationsanlage ist unzulässig. Insbesondere gilt dies für Feststoffe aus landwirtschaftlichen Betrieben wie Hefe- und Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur und Abfälle aus Tierschlachtung und dergleichen. Ebenso ist eine Einleitung von Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässern sowie von Frittierölen unzulässig. Weiters dürfen in öffentliche Kanalisationsanlagen Abwässer und Abfallstoffe, die dem Betrieb der Kanalisati-

onsanlage einschließlich der Kläranlage auf andere Weise schaden oder diesen gefährden könnten, nicht eingeleitet werden. Ihre Einleitung ist nur zulässig, wenn sie einer Vorbehandlung unterzogen werden, die nach dem Stand der Technik eine solche Schädigung oder Gefährdung ausschließt.

Gleichzeitig werden Sie nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Hauskläranlagen abgeschlossen und die Abflüsse in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden müssen. Da einige Hausbesitzer dem Ersuchen noch nicht nachgekommen sind, ist die Stadtgemeinde STADTSCHLAINING gezwungen, demnächst die einzelnen Häuser einer Kontrolle zu unterziehen.

BGLD. TIERSCHUTZVERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Oberwart ersucht, alle landwirtschaftlichen Betriebe auf die auf Art. 15. a beruhenden Vorschriften der Bgld. Tierschutzverordnung, LGBl.Nr. 38 vom 30.5.1995, hinzuweisen. Die wichtigsten Punkte sind:

1. Bewilligungspflicht für Straußenhaltung und Pelztierfarmen

2. Verbot elektrisierender Dressurgeräte (= Kuhtrainer)
3. Verbot der Halsanbindung bei Schweinen
4. Verbot der Dauerbeleuchtung
5. Mindestplatzbedarf bei den einzelnen Tierarten



1 Jahr Burgenlandtherme Gemeinde- Jubiläumsaktion

**Gratis-Eintritt für die Bevölkerung
von Stadtschlaining
in der Zeit von 25.11. bis 1.12. 1996**

1 Jahr Burgenlandtherme - Die Therme für die Region

Anlässlich des einjährigen Jubiläums lädt die Burgenlandtherme alle Bewohner der Gemeinde Stadtschlaining zu einem kostenlosen Besuch der Therme ein. Beachten Sie bitte den Gutschein im Anhang.

Vor genau einem Jahr wurde in Bad Tatzmannsdorf die Burgenlandtherme feierlich eröffnet. Damit ging ein langersehnter Wunsch der Bevölkerung in Erfüllung. 26 Mitarbeiter fanden in dem Unternehmen, das mit großem privaten Kapitaleinsatz geschaffen wurde, einen sicheren Arbeitsplatz.

Die als Ruhe- und Genießertherme konzipierte Thermalbadeanlage ist täglich von 9 bis 22 Uhr geöffnet und bietet ungetrübtes Badevergnügen bei jedem Wetter sowie eine Reihe von wohltuenden Attraktionen. Im Mittelpunkt stehen drei Becken mit Temperaturen von 34 bis 28 °C und einer Fläche von 1.000 qm. Zahlreiche Massagedüsen, Schwallbrausen, Luftsprudel und Whirlpool bieten die Möglichkeit zur Muskellockerung um unliebsame Verspannungen zu lösen. Am besten genießen Sie zuerst die Therme und wandeln danach in der römischen Sauna von 37 bis 100° C und von 20 bis 100 % Luftfeuchtigkeit auf den Spuren der Bürger Roms.

Schlagen Sie der kalten Jahreszeit ein Schnippchen und tauchen Sie ein in das heilsame Thermalwasser der Burgenlandtherme. Ein Tag in der Burgenlandtherme schenkt neue Spannkraft und Wohlbefinden.

Montag - Aktivtag, "Fit und gesund"

Dienstag - Seniorentag "Eine reife Sache"

Donnerstag - Thermeninseltag - "Entspannung und Wohlbefinden"

Freitag - langer Badeabend bis 23 Uhr

Tageskarte S 150,- (nur Therme), S 190,- (Therme und Sauna)

Informationen: Burgenlandtherme Bad Tatzmannsdorf Tel: 03353/8990

Jubiläumsgutschein - Gemeinde Stadtschlaining

Gutschein für einen Tageseintritt in die Burgenlandtherme (ohne Sauna) für eine Familie. Gültig in der Zeit von 25.11. bis 1.12.96 Zusätzlich bietet die Thermeninsel Berghofer auf alle Leistungen eine Nachlaß von 10%.

Name: _____

Anschrift: _____

Dieser Gutschein gilt nur für Einwohner der Gemeinde Stadtschlaining. Pro Familie kann nur ein, vollständig ausgefüllter, Gutschein eingelöst werden. Keine bar-Ablöse.